

**Prof. Dr. jur. Rolf L. Jox**

KatHO NRW  
Abteilung Köln  
Wörthstraße 10  
50668 Köln  
Tel.: 0221 7757 159  
Fax: 0221 7757 180  
E-Mail: r.jox@katho-nrw.de

12.3.2019

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz  
des Deutschen Bundestages  
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Per E-Mail: [rechtsausschuss@bundestag.de](mailto:rechtsausschuss@bundestag.de)

#### Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung

zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der abstammungsrechtlichen Regelungen an das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts der Abgeordneten Ulle Schauws, Katja Keul, Sven Lehmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BT-Drucksache 19/2665

am Montag, den 18.3.2019, 13.30 – 15.30 Uhr in Berlin

#### **1. Einleitung**

Ziel des Gesetzesentwurfs ist die Anpassung der abstammungsrechtlichen Regelungen an das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts („Ehe für alle“). Ungleichbehandlungen von gleichgeschlechtlichen Paaren zu heterosexuellen Paaren in Bezug auf Kinder sollen beseitigt werden. Als Basis der Überlegungen werden dazu die geltenden Regelungen des Abstammungsrechts (§§ 1591 – 1600d BGB) beibehalten und für einen Teilkomplex der Gesamtproblematik – die

Situation bei gleichgeschlechtlichen Ehen bzw. Lebenspartnerschaften zwischen zwei Frauen sowie der nicht mit der Geburtsmutter verheirateten Frau im Falle der vorgeschlagenen Anerkennung der Mutterschaft – Rechtsgedanken einzelner bestehender Regelungen auf diese Formen des Zusammenlebens übertragen.

Im ersten Teil (s.u. 2. Grundsätzliche Überlegungen) wird zunächst erläutert, dass dieses Konzept mit wesentlichen Prinzipien der bisher geltenden Regelungen nicht in Einklang gebracht werden kann. Sodann wird ein Lösungsansatz aufgezeigt. Die im zweiten Teil (s.u. 3. Zu den Regelungen im Einzelnen) folgende Analyse der Regelungen im Einzelnen weist Ungenauigkeiten, Widersprüche und nicht vollständig angepasste Regelungen nach. Der vorliegende Gesetzesentwurf bedarf insofern auf jeden Fall einer gründlichen Überarbeitung.

## **2. Grundsätzliche Überlegungen**

2.1 Grundidee des Gesetzesentwurfs ist die (einfache) Übernahme von hinter den Vorschriften des § 1592 Nr. 1 und 2 BGB zur Vaterschaft stehenden Rechtsgedanken gemäß § 1591 Nr. 2 und 3 BGB-E<sup>1</sup> auf die Situation in der gleichgeschlechtlichen Ehe bzw. Lebenspartnerschaft zwischen zwei Frauen sowie bei nicht miteinander verheirateten Frauen im Falle der vorgeschlagenen Anerkennung der Mutterschaft. Prinzip der bisher geltenden Regelung des § 1592 Nr. 1 und 2 BGB ist die Vermutung, dass in beiden Fällen der Mann der biologische Vater des Kindes ist. Nicht verkannt wird, dass dabei die biologische Vaterschaft nicht geprüft wird und sie von der sich aus § 1592 Nr. 1 und 2 BGB ergebenden rechtlichen Vaterschaft abweichen kann (im Fall des „Kuckuckskindes“). Auch kennt das Gesetz bereits bisher Fallgestaltungen, in denen von vornherein feststeht, dass der rechtliche Vater nicht der biologische Vater

---

<sup>1</sup> BGB-E = BGB-Entwurfssfassung, d.h. die in diesem Gesetzesentwurf vorgeschlagene Fassung.

ist (z.B. gemäß § 1600 Abs. 4 BGB dann, wenn ein Kind mit Einwilligung des Mannes und der Mutter durch künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten gezeugt wird: hier ist die Anfechtung der Vaterschaft durch den Mann oder die Mutter mit der Folge ausgeschlossen, dass rechtlicher Vater des Kindes nicht sein biologischer Vater ist.)<sup>2</sup>. Diese Regelungen weichen als Ausnahmen von dem Grundprinzip des Abstammungsrechts ab, wonach die rechtliche Vaterschaft und biologische Vaterschaft übereinstimmen sollen.<sup>3</sup> Sie stellen als Ausnahme aber die Richtigkeit dieses Prinzips nicht in Frage.<sup>4</sup> Mit diesem Grundprinzip ist hingegen die vorgeschlagene Neuregelung nicht vereinbar, da bei der gleichgeschlechtlichen Ehe bzw. Lebenspartnerschaft sowie im Fall der vorgeschlagenen Anerkennung der Mutterschaft feststeht, dass die Frau, die das Kind nicht geboren hat, regelmäßig<sup>5</sup> nicht die biologische Mutter ist.

Die Nichtvereinbarkeit der vorgeschlagenen Hauptänderungen mit geltenden Prinzipien des Abstammungsrechts setzt sich fort bei der Regelung zur Anfechtung der Mutterschaft (§ 1599a BGB-E). Mit dieser neuen Regelung sollen die Rechtsgedanken der bisher geltenden Regelung der Anfechtung der Vaterschaft (teilweise) übernommen werden. Grund für die Anfechtung der Vaterschaft ist die Tatsache, dass biologische Vaterschaft und rechtliche Vaterschaft ggf. nicht übereinstimmen und durch diese Korrektur eine Übereinstimmung angestrebt und im Falle der anschließenden Feststellung der Vaterschaft auch hergestellt wird. Anfechtungsgrund für eine Vaterschaftsanfechtung nach § 1600 BGB ist die Tatsache, dass der rechtliche Vater (der Ehemann der Mutter oder - bei nicht verheirateten heterosexuellen Paaren - der Mann, der die Vaterschaft anerkannt hat) nicht der biologische Vater - der Erzeuger des Kindes

---

<sup>2</sup> Es sei denn: es kommt zu einer Anfechtung durch das Kind, die gemäß § 1600 Abs. 4 BGB nicht ausgeschlossen ist – oder zu einer Anfechtung durch den Samenspender: diese Anfechtung möchte § 1600 Abs. 4 Satz 2 BGB-E teilweise ausschließen – vgl. unten 3. A. Zu 9.

<sup>3</sup> Entsprechendes gilt auch für die rechtliche Mutterschaft.

<sup>4</sup> Vgl. BGH, Urteil vom 10.10.2018 - XII ZB 231/18, Rn. 22.

<sup>5</sup> D.h. abgesehen von den Fällen der Eizellen- oder Embryonenspende, s. dazu unten 3. A. Zu 2.

ist. Bei der vorgeschlagenen Regelung der Anfechtung der Mutterschaft durch die Frau, deren Mutterschaft nach § 1591 Nummer 2 BGB-E besteht, steht normalerweise<sup>6</sup> von vornherein fest, dass sie nicht die biologische Mutter des Kindes ist. Dies bedeutet, dass die Anfechtung dieser Frau generell Erfolg hätte, was die Mutterschaft dieser Frau in ihr Belieben – ficht sie die Mutterschaft an oder nicht – stellen würde.<sup>7</sup> Die vorgeschlagene Neueinführung einer Mutterschaftsanfechtung passt insoweit nicht zu dem Konzept der bisher geltenden Möglichkeit der Anfechtung der rechtlichen Elternschaft, die bisher nur für den rechtlichen Vater möglich ist.

Ein weiterer Grundsatz der Abstammungsregelungen des BGB ist bisher ferner, dass der Gesetzgeber einem Kind maximal zwei rechtliche Eltern zuordnet und zwar eine rechtliche Mutter und einen rechtlichen Vater. Mehr als zwei rechtliche Elternteile sieht das BGB bisher nicht vor. Der Gesetzesentwurf lässt hingegen die Mehrelternschaft in einem Fall zu: Erkennt die Frau gemäß § 1591 Nr. 3 BGB-E die Mutterschaft an, verhindert § 1600d Abs. 1 BGB-E nicht die Feststellung der Vaterschaft des Mannes (§ 1600d Abs. 1 BGB-E schließt die Feststellung nur bei Vorliegen einer Mutterschaft nach § 1591 Nr. 2 BGB-E aus) mit der Folge, dass das Kind bei erfolgreicher Vaterschaftsfeststellung drei rechtliche Eltern hätte (die beiden genannten Personen sowie die Geburtsmutter gemäß § 1591 Nr. 1 BGB-E).

Zusätzlich zu den dargelegten Abweichungen von Prinzipien des geltenden Abstammungsrechts sind folgende Kritikpunkte zu benennen:

- Die Frau der Geburtsmutter soll ebenfalls rechtliche Mutter sein. Der bisherige Status einer rechtlichen Mutter ist vor allem damit verknüpft, dass nur sie „zu dem Kind während der Schwangerschaft sowie während und

---

<sup>6</sup> D.h. abgesehen von den Fällen der Eizellen- oder Embryonenspende, s. dazu unten 3. A. Zu 2.

<sup>7</sup> Mit Blick auf die Begründung des Gesetzesentwurfs B. Zu Nr. 7 kann man vermuten, dass andere Gründe die Anfechtung der Mutterschaft begründen sollen; Anhaltspunkte dafür in den vorgeschlagenen Regelungen gibt es aber nicht.

unmittelbar nach der Geburt eine körperliche und psychosoziale Beziehung hat".<sup>8</sup> Damit sind einige Regelungen verbunden wie z.B. das Privileg beim Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern gemäß § 1626a Abs. 3 BGB oder die Regelungen im MuSchG, die die Mutter vor und nach der Geburt schützen sollen. Der vorliegende Gesetzesentwurf verhält sich nicht zu den Auswirkungen auf diese Regelungen.

- Der Gesetzesentwurf berücksichtigt nicht die Sachlage bei gleichgeschlechtlichen Ehen bzw. Lebenspartnerschaften zwischen zwei Männern sowie nicht miteinander verheirateten zwei Männern bei beabsichtigter (weiterer) Anerkennung der Vaterschaft. Auch in diesen Familienkonstellationen müssen offene Fragestellungen unter Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten geklärt werden (wie z.B. die rechtliche Zuordnung eines dort aufwachsenden Kindes zum Partner seines rechtlichen Vaters).

2.2 Zu begrüßen ist das Ziel des Gesetzesentwurfs, Ungleichbehandlung bei gleichgeschlechtlichen Ehen bzw. Lebenspartnerschaften sowie nichtverheirateter gleichgeschlechtlicher Paare im Verhältnis zu heterosexuellen Ehen und nicht verheirateten Paaren in Bezug auf dort lebende Kinder zu beseitigen. Schwierig erscheint, wie dieses Ziel erreicht werden kann. Die bloße Übertragung von Rechtsgedanken bestehender Regelungen auf die Situation der gleichgeschlechtlichen Paare steht mit den Prinzipien der bisher geltenden Regelungen nicht im Einklang. Es stellt sich die Frage, ob das bisherige System der Abstammungsregelungen grundsätzlich beibehalten werden kann oder ob mit Blick auf die zahlreichen neuen Formen des Zusammenlebens

---

<sup>8</sup> Siehe zu dieser Formulierung: BMJV (Hg.), Arbeitskreis Abstammungsrecht, Abschlussbericht, Bundesanzeiger Verlag, Köln 2017, S. 33 m.w.N.

sowie den heutigen (und zukünftigen) Möglichkeiten der Reproduktionsmedizin ein völlig neues System von Rechten und Pflichten von Personen gegenüber Kindern geschaffen werden sollte.

Zu bedenken ist, dass der Gesetzgeber nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gehalten ist, „die Zuweisung der rechtlichen Elternposition an der Abstammung des Kindes auszurichten“.<sup>9</sup> Diejenigen, die einem Kind das Leben geben, sind grundsätzlich bereit und berufen, die Verantwortung für seine Pflege und Erziehung zu übernehmen.<sup>10</sup> Auch geht die Bevölkerung schon nach dem Sprachgebrauch davon aus, dass Eltern Vater und Mutter sind und dass diese Elternschaft normalerweise mit der biologischen Situation im Einklang steht.

Dies spricht für die Beibehaltung des bisherigen Systems der Abstammungsregelungen. Da diese auf gleichgeschlechtliche Paare nicht einfach übertragen werden können, muss das Gesetz an geeigneten Stellen entsprechend ergänzt werden, will man gleichgeschlechtliche Ehen bzw. Lebenspartnerschaften sowie zwei nicht verheiratete Personen gleichen Geschlechts nicht grundsätzlich auf die Möglichkeit der Annahme des Kindes (Adoption) verweisen.

Zu favorisieren ist die Einführung einer (neuen) Co-Mutterschaft bei gleichgeschlechtlichen Ehen bzw. Lebenspartnerschaften zwischen zwei Frauen und bei nicht verheirateten zwei Frauen<sup>11</sup> (bzw. Co-Vaterschaft bei Ehen bzw. Lebenspartnerschaften und bei nicht verheirateten zwei Männern). Die begriffliche Unterscheidung zur (rechtlichen) Mutter (bzw. zum rechtlichen Vater) macht deutlich, dass mit der Co-Mutterschaft (bzw. Co-Vaterschaft) nicht automatisch die rechtliche Mutterschaft (bzw. rechtliche Vaterschaft) verbunden ist. Alle Konsequen-

---

<sup>9</sup> So BVerfG, Beschluss vom 9.4.2003, 1 BvR 1493/96, 1 BvR 1724/01, Rn. 56.

<sup>10</sup> Ebenda.

<sup>11</sup> Vgl. Der Abschlussbericht des Arbeitskreises Abstammungsrecht schlägt als Begriff: Mit-Mutter vor, BMJV (Hg.), Arbeitskreis Abstammungsrecht, Abschlussbericht, a.a.O., S. 70.

zen, die mit einer solchen Co-Elternschaft verbunden sein sollen, müssen unter Berücksichtigung der Rechte des biologischen Vaters (bzw. der biologischen Mutter) durchdacht und eigens für die Co-Mutter (bzw. den Co-Vater) geregelt werden wie z.B. die Aufhebung (bewusst nicht: Anfechtung) einer Co-Mutterschaft (bzw. Co-Vaterschaft), das Namensrecht, Sorgerecht, Umgangsrecht, Unterhaltsrecht, Erbrecht u.v.m..

Zwar werden damit gleichgeschlechtliche Ehen bzw. Lebenspartnerschaften sowie nicht verheiratete gleichgeschlechtliche Paare gegenüber heterosexuellen Ehen und nicht verheirateten verschiedengeschlechtlichen Personen ungleich behandelt<sup>12</sup>, denn Co-Mütter (bzw. Co-Väter) gelangen nicht automatisch in die Stellung rechtlicher Mütter (bzw. rechtlicher Väter). Dies ist aber mit Blick auf die geschlechtsbezogenen Unterschiede hinzunehmen und verstößt insbesondere nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG. Die automatische Zuweisung der rechtlichen Vaterstellung an den Ehemann gemäß § 1592 Nr. 1 BGB ist dadurch begründet, dass seine biologische Vaterschaft im Regelfall möglich ist und daher vermutet werden kann. Die Co-Mutter (bzw. der Co-Vater) hingegen ist im Regelfall kein biologischer Elternteil des Kindes.<sup>13</sup> Dies stellt einen beachtlichen Grund für diese Ungleichbehandlung dar.

---

<sup>12</sup> Eine Gleichbehandlung kann durch entsprechende Regelungen bei den Konsequenzen für die anderen Rechtsbereiche wie z.B. Namensrecht, Sorgerecht, Umgangsrecht u.a. grundsätzlich noch herbeigeführt werden.

<sup>13</sup> Dieses Argument ist problematisch für die Fälle der Eizellen- oder Embryonenspende, vgl. dazu unter 3. A. Zu 2.

### **3. Zu den Regelungen im Einzelnen**

#### **A. Betreffend Artikel 1**

Zu 1.:

Die dort vorgeschlagenen Änderungen betreffen konsequente Folgeregelungen, sofern die nachfolgenden Vorschriften in der vorgeschlagenen Weise verabschiedet würden.

Zu 2.:

Die vorgeschlagene Änderung der Vorschrift zur Mutterschaft überträgt die Rechtsgedanken der Regelungen zur Vaterschaft (§ 1592 Nr. 1 und 2 BGB) auf die Ehe oder Lebenspartnerschaft zwischen zwei Frauen sowie den Fall der Anerkennung der Mutterschaft der nicht mit der Geburtsmutter verheirateten Frau (§ 1591 Nr. 2 und 3 BGB-E). Die Erweiterung der Regelung auf eingetragene Lebenspartnerschaften (für diejenigen eingetragenen Lebenspartnerschaften, die vor dem 1.10.2017 bereits bestanden und deren Partner die Lebenspartnerschaften nicht gemäß § 20a LPartG in eine Ehe umwandeln lassen wollen) begegnet im Hinblick auf die weitgehende Übereinstimmung der Regelungen zur Ehe und eingetragenen Lebenspartnerschaften für sich genommen keinen Bedenken. Folgende Kritikpunkte sind aber anzumerken:

- Die Vorschrift steht mit dem bisher geltenden Prinzip bei der Regelung zur Vaterschaft (im Regelfall wird bei § 1592 Nr. 1 und 2 BGB davon ausgegangen, dass die biologische Vaterschaft der rechtlichen Vaterschaft entspricht) nicht im Einklang: in den vorgeschlagenen neuen Fällen der Mutterschaft steht regelmäßig von vornherein fest, dass die Frauen im Sinne von § 1591 Nr. 2 und 3 BGB-E nicht die biologischen Mütter der Kinder sind.



Zwar gilt dieses Argument nicht in den Fällen, in denen eine Frau der Geburtsmutter ihre Eizelle spendet oder die Geburtsmutter einen aus dem Ei dieser Frau entstandenen Embryo austrägt. Zu berücksichtigen ist aber, dass die Eizellenspende in Deutschland bisher verboten<sup>14</sup> ist. Ferner sollte der Geburtsmutter in diesen Fällen gleichwohl der Status der rechtlichen Mutter zugewiesen werden, weil nicht nur an die biologische Situation, sondern auch daran angeknüpft werden sollte, wer das Kind nach der Schwangerschaft geboren hat. Für den Fall der Eizellen- wie Embryospende wird bislang eine denkbare Anfechtung der Mutterschaft mit dem Argument abgelehnt, dass nur die Geburtsmutter während der Schwangerschaft und während und nach der Geburt eine körperliche und psychosoziale Beziehung zu dem Kind hat<sup>15</sup> - und daher ihr Mutterstatus unangetastet bleiben soll.

- Die vollständige Gleichbehandlung im Verhältnis zu nicht verheirateten heterosexuellen Paaren wird nicht erreicht, denn anders als § 1592 Nr. 3 BGB sieht § 1591 BGB-E keine entsprechende Möglichkeit für die Frau vor, die gerichtliche Feststellung ihrer Mutterschaft zu erreichen - etwa, weil sie Verantwortung für das Kind übernehmen will und die Geburtsmutter der Anerkennung der Mutterschaft nach § 1591 Nr. 3 BGB-E nicht zustimmt. Würde man eine derartige Möglichkeit eines Antrags auf Feststellung der Mutterschaft einführen, stünde dies allerdings wiederum im Widerspruch zum Grundprinzip der Vaterschaftsfeststellung nach § 1592 Nr. 3 BGB i.V.m. § 1600d BGB, die Aussicht auf Erfolg hat, wenn der Mann der biologische Vater des Kindes ist. Eine entsprechende Begründung scheidet bei der Frau, die nicht Geburtsmutter des Kindes ist, normalerweise aus.

---

<sup>14</sup> Vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ESchG.

<sup>15</sup> Vgl. BMJV (Hg.), Arbeitskreis Abstammungsrecht, Abschlussbericht, a.a.O., S. 33 m.w.N.

- Ferner schließt die Regelung nicht gänzlich aus, dass es zu einer Mehrelternschaft von drei Personen kommen kann. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen oben unter 2.1 verwiesen.

Zu 3.

§ 1593 Abs. 1 und Abs. 2 BGB-E enthalten konsequente Folgeregelungen hinsichtlich der derzeit geltenden Regelungen des § 1593 Sätze 1 – 3 BGB zur vorgeschlagenen Neuregelung des § 1591 Nr. 2 BGB-E in Bezug auf Ehen und eingetragenen Lebenspartnerschaften zwischen zwei Frauen. Entsprechendes gilt für § 1593 Abs. 3 BGB-E in Bezug auf die derzeit geltende Regelung des § 1593 Satz 4 BGB; die hier erstmals erwähnte Anfechtung der Mutterschaft erscheint als konsequente Folgeregelung in Bezug auf die vorgeschlagene neue Vorschrift des § 1599a BGB-E in Bezug auf die Anfechtung der Mutterschaft.<sup>16</sup>

Zu 4., 5. und 6.:

Die vorgeschlagenen Neuregelungen der §§ 1594, 1597, 1597a BGB betreffen das neu vorgeschlagene Recht der Anerkennung der Mutterschaft nach § 1591 Nr. 3 BGB-E und die Vorschriften enthalten dazu konsequente Folgeregelungen.<sup>17</sup> Zu kritisieren ist das Folgende:

- Bei § 1594 Abs. 2 BGB-E lässt die Formulierung die Frage offen: Kann die Mutterschaft nur dann nicht anerkannt werden, wenn die Mutterschaft einer anderen Frau als der leiblichen Mutter besteht oder kann diese auch nicht anerkannt werden, wenn die Vaterschaft eines anderen Mannes

---

<sup>16</sup> Zu den Bedenken hinsichtlich der vorgeschlagenen Anfechtung der Mutterschaft vgl. unten 3. A. Zu 8.

<sup>17</sup> Zur grundsätzlichen Kritik an der Übertragung dieses Rechtsinstituts der Anerkennung der Vaterschaft auf die Situation bei der gleichgeschlechtlichen nichtehelichen Lebensgemeinschaft zwischen zwei Frauen vgl. die Ausführungen oben unter 3. A. Zu 2.

(welchen a n d e r e n Mannes) besteht? Nach der Begründung des Gesetzesentwurfs zu den Nr. 4 bis 6 ist lediglich der Ausschluss des Mutterschaftsanerkenntnisses für die erste Variante intendiert. Das „bzw.“ im Nebensatz stellt nicht eindeutig klar, dass die Anerkennung der Mutterschaft nur beim Bestehen der Mutterschaft einer anderen Frau als der leiblichen Mutter ausgeschlossen sein soll. Diese Unklarheit könnte dadurch beseitigt werden, wenn durch zwei Sätze einerseits der Fall der Nichtwirksamkeit der Anerkennung der Mutterschaft und andererseits der Fall der Nichtwirksamkeit der Anerkennung der Vaterschaft geregelt wird.

- Bei § 1597 Abs. 3 BGB-E müsste es heißen: „Die Frau oder der Mann können“.
- Bei § 1597a BGB-E müsste zusätzlich berücksichtigt werden, dass nach der vorgeschlagenen Neuregelung des § 1591 Nr. 3 BGB-E Anerkennende auch eine Frau sein kann: insofern müssten die Begriffe entsprechend angepasst werden (z.B.: des/der Anerkennenden; der/die Anerkennende). Da Mutter im Sinne des § 1597a BGB bisher nur die Frau im Sinne von § 1591 BGB ist, müsste mit Blick auf § 1591 BGB-E auch hier der Gesetzestext entsprechend angepasst werden.
- Zudem müssten im Bereich der Vorschriften über die Anerkennung noch weitere Anpassungen vorgenommen werden: Mit Blick auf die vorgeschlagene Mutterschaftsanerkennung durch eine Frau müssen die männlichen Formulierungen in § 1596 Abs. 1 und Abs. 3 BGB entsprechend angepasst werden („Für einen(e) Geschäftsunfähigen(e)“ und „Ein(e) geschäftsfähiger(e) Betreuter(e)“).

Zu 7.:

Die vorgeschlagene Neuregelung des § 1599 BGB erscheint als Folgeregelung zu dem vorgeschlagenen § 1599a BGB-E. Zu kritisieren ist:

- Die Überschrift müsste lauten: " Mutter- oder Vaterschaft" - so ist es korrekt bereits unter Artikel 1, 1. c) formuliert.
- Nicht verständlich ist, warum in § 1599 Abs. 1 BGB-E nicht der in § 1599a Abs. 1 Nr. 2 BGB-E genannte Mann aufgeführt wird, der an Eides Statt versichert, dass das Kind während der Empfängniszeit mit seinem Samen gezeugt worden ist. Dieser Mann ist nach der Vorstellung des Gesetzesentwurfs ebenfalls zur Anfechtung der Mutterschaft nach § 1591 Nr. 2 BGB-E berechtigt und auch in diesem Fall darf § 1591 Nr. 2 BGB-E bei erfolgreicher Anfechtung durch diesen Mann nicht gelten. Ferner ist nicht verständlich, warum in § 1599 Abs. 1 BGB-E - im Gegensatz zu § 1599 Abs. 2 BGB-E - nicht auch § 1591 Nr. 3 BGB-E und § 1593 BGB-E angeführt ist. Denn die Mutterschaft nach § 1591 Nr. 3 BGB-E kann nach dem vorgeschlagenen § 1599a Abs. 1 BGB-E ebenfalls angefochten werden; die Rechtswirkungen des § 1591 Nr. 3 BGB-E dürfen dann auch nicht gelten. Gleichfalls müsste § 1593 BGB-E hier aufgeführt werden, denn bei erfolgreicher Anfechtung ihrer Mutterschaft durch die Mutter gemäß § 1591 Nr. 2 BGB-E dürfen die Rechtswirkungen des § 1593 BGB-E ebenfalls nicht eintreten.
- Wird die Möglichkeit der Anerkennung der Mutterschaft eingeführt<sup>18</sup> (gemäß § 1591 Nr. 3 BGB-E), müsste die Regelung des § 1599 Abs. 3 BGB-E ebenfalls für die Anerken-

---

<sup>18</sup> Vgl. zu den grundsätzlichen Bedenken gegen die Einführung einer Anerkennung der Mutterschaft die Ausführungen oben unter 2.1 sowie 3. A. Zu 2.

nung der Mutterschaft in dem dort geregelten Fall angepasst werden. Sieht man von dem Unterschied hinsichtlich der biologischen Abstammung bei § 1599 Abs. 3 BGB-E ab, ist nicht verständlich, warum § 1599 Abs. 3 BGB-E nicht gelten sollte, wenn das Kind nach Anhängigkeit eines Scheidungsantrags geboren wird und eine Dritte spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft des dem Scheidungsantrag stattgebenden Beschlusses die Mutterschaft anerkennt.

Zu 8.:

Durch § 1599a BGB-E soll erstmalig die Anfechtung der Mutterschaft eingeführt werden, die bisher – auch für das Auseinanderfallen zwischen Geburts- und genetischer Mutterschaft – nicht möglich ist. Unterschieden wird zwischen der Anfechtung der Mutterschaft durch die Frau, deren Mutterschaft nach § 1591 Nr. 2 BGB-E besteht (§ 1599a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 BGB-E), und durch den Mann, der an Eides statt versichert, dass das Kind während der Empfängniszeit mit seinem Samen gezeugt worden ist (§ 1599a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 und 4 BGB-E).

8.1 Zur Anfechtung der Mutterschaft nach § 1599a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 BGB-E

Die vorgeschlagene Regelung verstößt gegen das bisher bei der Anfechtung (der Vaterschaft) geltende Prinzip, dass diese lediglich Erfolg hat, wenn der rechtliche Vater nicht der leibliche Vater des Kindes ist. Bei der Mutter nach § 1591 Nr. 2 BGB und § 1591 Nr. 3 BGB steht aber regelmäßig von vornherein fest, dass diese Frauen nicht die leiblichen Geburtsmütter der Kinder sind. Die Einführung der Mutterschaftsanfechtung führt insoweit zu einem Paradigmenwechsel mit der Folge, dass andere Gründe für eine erfolgreiche Mutterschaftsanfechtung maßgebend sein müssen. Zu kritisieren ist, dass diese Gründe bei den

vorgeschlagenen Vorschriften im Gesetzesentwurf nicht benannt werden. Nicht verkannt wird, dass in der Begründung des Gesetzesentwurfs B. zu Nr. 7 als Grund angegeben ist, dass sich die leibliche Mutter ohne Wissen und Einverständnis ihrer Frau dazu entschlossen hat, ein Kind zu empfangen und zu gebären. Dies könne z.B. vorkommen, wenn die Frauen schon längere Zeit getrennt leben. Diese Begründung ist vergleichbar mit der fehlenden Abstammung bei der Anfechtung der Vaterschaft: hier wie dort erfolgt die Zeugung des Kindes normalerweise ohne Wissen und Einverständnis des Partners, der Partnerin. Jedoch sollte sie zur Klarstellung und Abgrenzung zur Begründung für die Anfechtung der Vaterschaft in eine Vorschrift aufgenommen werden.

Unverständlich ist, dass gemäß § 1599a Abs. 1 Nr. 1 BGB-E die Mutter nach § 1591 Nr. 2 BGB-E zur Anfechtung der Mutterschaft nach § 1591 Nr. 3 BGB-E berechtigt sein soll - die Anfechtungsmöglichkeit bezieht sich auf die Mutterschaft nach § 1591 Nr. 2 und 3 BGB-E -: Dies wäre nur möglich, wenn es neben der Geburtsmutter zwei weitere Mütter gäbe: die Mutter nach § 1591 Nr. 2 BGB-E und die Mutter nach § 1591 Nr. 3 BGB-E. Durch § 1594 Abs. 2 BGB-E ist diese Möglichkeit aber (zutreffender Weise) ausgeschlossen, so dass der Gesetzesentwurf hier widersprüchlich ist.

Nicht verständlich erscheint die Regelung des § 1599a Abs. 2 BGB-E: Unter der Voraussetzung, dass einziger Grund für die Anfechtung der Mutterschaft das Hintergehen der Ehefrau oder Lebenspartnerin durch die Geburtsmutter ist, erscheint fraglich, dass eine Ehefrau oder Lebenspartnerin eine derartige Verzichtserklärung überhaupt abgegeben würde: sie würde sich mit einem potentiellen Handeln der Geburtsmutter ohne ihren Willen oder Einverständnis einverstanden erklären, ohne mit Blick darauf später die Mutterschaft anfechten zu können. Berücksichtigt man die in der Gesetzesbegründung angegebene Emp-

fehlung, den Verzicht des Anfechtungsrechts in einer Elternschaftsvereinbarung festzuhalten, wenn sich zwei Ehepartnerinnen oder Lebenspartnerinnen in Zukunft entschließen, den Wunsch nach einem Kind in die Tat umzusetzen, steht diese im Widerspruch zu dem einzig maßgebenden Grund für die Mutterschaftsanfechtung: Wollen die Partnerinnen einvernehmlich den Wunsch nach einem Kind verwirklichen, besteht der für die vorgeschlagene Mutterschaftsanfechtung maßgebliche Grund gerade nicht. Die Geburtsmutter will die Partnerin nicht übergehen, sondern den Kindeswunsch einvernehmlich mit ihr umsetzen. Die Anfechtung der Mutterschaft droht in diesem Fall gerade nicht, d.h. für die vorgeschlagene Regelung des § 1599a Abs. 2 BGB-E besteht keine Notwendigkeit.

8.2 Zur Anfechtung der Mutterschaft nach § 1599a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 und 4 BGB

Die Formulierung des § 1599a Abs. 1 Nr. 2 BGB-E, die wohl angelehnt an die entsprechende Formulierung bei der Vaterschaftsanfechtung gemäß § 1600 Abs. 1 Nr. 2 BGB<sup>19</sup> erfolgt ist, begegnet Bedenken. An Eides statt versichert werden kann nur, dass der Mann für die beabsichtigte Zeugung des Kindes seinen Samen übergeben hat; dass das Kind mit diesem Samen auch tatsächlich gezeugt worden ist, ist der Versicherung nicht zugänglich, denn ob das Kind tatsächlich aus dem übergebenen Samen hervorgegangen ist, hängt von weiteren Umständen ab, über die der Mann nicht immer Kenntnis hat (z.B. Mehrverkehr der Frau). Der Wortlaut müsste entsprechend verändert werden.

Als positiv ist das Ziel des Gesetzesentwurfs zu werten, die Rechte des biologischen Vaters durch die Einräumung der Möglichkeit der Anfechtung der rechtlichen Elternschaft der Partnerin der Mutter zu stärken. Jedoch steht dieses Recht Männern

---

<sup>19</sup> § 1600 Abs. 1 Nr. 2 BGB lautet: „(1) Berechtigt, die Vaterschaft anzufechten, sind:

1. ...,

2. der Mann, der an Eides statt versichert, der Mutter des Kindes während der Empfängniszeit beigewohnt zu haben, ...“

nicht zu, die ihren Samen im Verfahren nach § 1600d Abs. 4 BGB zur Verfügung gestellt haben, denn diese haben damit darauf verzichtet (s. die Ausführungen u. zu § 1599a Abs. 3 BGB-E).

Betrifft die vorgeschlagene Anfechtungsmöglichkeit danach nur Männer, die Samen außerhalb des in § 1600d Abs. 4 BGB geregelten Verfahrens für die Zeugung zur Verfügung stellen (z.B. durch eine private Becherspende), müsste gleichzeitig eine Regelung geschaffen werden, wonach der Mann im Falle der Zeugung des Kindes mit seinem Samen als rechtlicher Vater festgestellt wird. Dies könnte durch eine entsprechende Anpassung des § 182 Abs. 1 FamFG<sup>20</sup> auf den Fall der Mutterschaftsanfechtung nach § 1599 Abs. 1 Nr. 2 BGB-E erfolgen.

Keinen rechtlichen Bedenken begegnet die Regelung des § 1599a Abs. 3 Satz 1 BGB-E. § 1600d Abs. 4 BGB regelt bereits einen Fall, in dem die Feststellung der rechtlichen Vaterschaft dauerhaft ausgeschlossen ist. Mit der Übergabe seines Samens für die Zeugung im Rahmen des Verfahrens nach § 1600d Abs. 4 BGB verzichtet der Samenspender gleichzeitig auf die Möglichkeit, später als rechtlicher Vater festgestellt zu werden. Ein solcher Verzicht sollte auch bezüglich der Anfechtung einer Mutterschaft ermöglicht werden, denn wie im Fall des § 1600d Abs. 4 BGB ist Motiv der Männer bei der Samenspende gerade nicht, in die rechtliche Vaterstellung einrücken zu wollen. Positiv ist – mit Blick auf die Beweisbarkeit – das Erfordernis einer schriftlichen Erklärung. § 1599a Abs. 3 Satz 2 BGB-E erscheint mit Blick auf die in der Begründung des Gesetzesentwurfs zitierte Entscheidung des BGH als nachvollziehbar.

Konsequent erscheint die Übernahme des § 1600 Abs. 2 BGB auf die hier vorgeschlagene Anfechtung der Mutterschaft durch den biologischen Vater gemäß § 1599a Abs. 4 BGB-E. Die dortige Interessenlage ist mit der hiesigen vergleichbar. Der Wortlaut

---

<sup>20</sup> § 182 Abs. 1 FamFG lautet: „Ein rechtskräftiger Beschluss, der das Nichtbestehen einer Vaterschaft nach § 1592 des Bürgerlichen Gesetzbuchs infolge der Anfechtung nach § 1600 Abs. 1 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs feststellt, enthält die Feststellung der Vaterschaft des Anfechtenden. Diese Wirkung ist in der Beschlussformel von Amts wegen auszusprechen.“



enthält einen Fehler: Es müsste heißen: „oder im Zeitpunkt i h r e s Todes“ (nicht seines Todes, es geht um den Tod der Mutter).

### 8.3 Keine Anfechtungsmöglichkeit für das Kind?

Anders als bei der Vaterschaftsanfechtung gemäß § 1600 Abs. 1 Nr. 4 BGB sieht § 1599a BGB-E keine Möglichkeit für das Kind vor, die Mutterschaft der Ehefrau oder Lebenspartnerin oder mit der Geburtsmutter nicht verheirateten Frau, die die Mutterschaft anerkannt hat, anzufechten. Die insoweit vorhandene Ungleichbehandlung ist nicht zu rechtfertigen. Genauso wie bei der Vaterschaftsanfechtung sollte für das Kind die Möglichkeit bestehen, im Falle der Zeugung ohne Wissen oder Einverständnis der Mutter, die nicht die Geburtsmutter ist, deren Mutterschaft anzufechten. § 1599a BGB-E müsste entsprechend ergänzt werden.

Zu Nr. 9.:

Die vorgeschlagene Neufassung der Überschrift des § 1600 BGB-E erscheint im Kontext der vorgeschlagenen Neuregelungen konsequent.

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 1600 Abs. 4 Satz 2 BGB-E schließt teilweise eine Lücke im bisher geltenden Recht: Wurde das Kind mit Einwilligung des (z.B. zeugungsunfähigen) Mannes und der Mutter mittels der Samenspende eines Dritten gezeugt, ist zwar die Anfechtung der Vaterschaft durch den Mann oder die Mutter ausgeschlossen, nicht jedoch durch den Dritten. Dies entspricht im Normalfall nicht den Interessen der Eltern des auf diese Weise gezeugten Kindes, denn diese wollen ein Familienleben ohne Beteiligung des Samenspenders führen. Insofern ist dieser Lückenschluss zu begrüßen.

Zu bedenken ist aber, dass durch diesen Ergänzungsvorschlag das Anfechtungsrecht des Samenspenders bzw. die Möglichkeit

der (späteren) Feststellung des Samenspenders als rechtlicher Vater nicht gänzlich ausgeschlossen ist:

Zum einen ist Voraussetzung für den Verzicht eine entsprechende schriftliche Erklärung, welches mit Blick auf die Beweisbarkeit auch hier zu befürworten ist. Ein mündlicher Verzicht führt damit nicht zum Verzicht auf das Anfechtungsrecht. Wollen die Eltern das Anfechtungsrecht des Dritten ausschließen, müssen sie daher auf der schriftlichen Erklärung bestehen oder müssen sich für die Samenspende eines Menschen entscheiden, die der Spender im Verfahren nach § 1600d Abs. 4 BGB zur Verfügung gestellt hat.

Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass das Anfechtungsrecht des Kindes nach § 1600 Abs. 1 Nr. 4 BGB nach wie vor auch für diesen Fall nicht ausgeschlossen ist: Die Anfechtung der Vaterschaft seines Vaters nach z.B. § 1592 Nr. 1 BGB im Falle der Samenspende hätte Erfolg (denn sein Vater ist ja nicht der biologische Vater) und das Kind würde vaterlos, es sei denn, die Samenspende ist nicht im Verfahren nach § 1600d Abs. 4 BGB zur Verfügung gestellt worden (z.B. durch eine private Becherspende): In diesem Fall könnte der Samenspender z.B. aufgrund eines Antrags des Kindes als rechtlicher Vater festgestellt werden.

Zu 10.:

Die vorgeschlagene Änderung betrifft eine Folgeregelung im Hinblick auf die geplante Einführung des § 1599a BGB-E. Sie sollte der Klarheit wegen besser wie folgt formuliert werden: „Die Anfechtungsberechtigten im Sinne von § 1599a Abs. 1 Nr. 1 und 2 können die Mutterschaft und die Anfechtungsberechtigten im Sinne von § 1600 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BGB die Vaterschaft nur selbst anfechten.“

Darüber hinaus muss auch § 1600a Abs. 5 BGB<sup>21</sup> angepasst werden: Die Vorschrift müsste auf die Anfechtung der Mutterschaft durch eine geschäftsfähige Betreute erweitert werden, Gründe für eine Ungleichbehandlung dieser Fälle sind nicht ersichtlich.

Zu 11.:

Mit § 1600b Abs. 1 BGB-E wird die Einführung einer Anfechtungsfrist für die Mutter nach § 1591 Nr. 2 BGB-E von sechs Monaten vorgeschlagen. Die Einräumung einer Anfechtungsfrist zur Reflexion dieser Entscheidung im Hinblick auf die damit verbundenen Konsequenzen ist zu begrüßen. Nicht verständlich ist, warum nicht genauso wie bei der Anfechtung der Vaterschaft eine Anfechtungsfrist von zwei Jahren (beginnend mit dem Zeitpunkt, in dem die Anfechtende von der Geburt erfährt) gewählt wurde. Ohne nähere Argumentation heißt es dazu in der Gesetzesbegründung, dass eine längere Überlegungsfrist nicht notwendig sei.<sup>22</sup> Gründe für eine Ungleichbehandlung beider Fälle (Anfechtung der Vaterschaft und Anfechtung der Mutterschaft) sind demgegenüber nicht ersichtlich.

Zudem steht diese Regelung im Widerspruch zur vorgeschlagenen Neufassung des § 1600b Abs. 1a BGB-E. Hier soll generell für die Anfechtung der Mutterschaft (also auch für diejenige durch die Mutter im Sinne von § 1591 Nr. 2 BGB-E) die Zweijahres-Frist gelten (mit Widerspruch zur Sechs-Monats-Frist des § 1600b Abs. 1 BGB-E).

Ferner müssten die weiteren Absätze des § 1600b BGB mit Blick auf die vorgeschlagenen Neuregelungen angepasst werden:

- Im Hinblick auf die geplante Neuregelung des § 1593 BGB-E müsste die Regelung des § 1600b Absatz 2 Satz 2 BGB entsprechend angepasst werden.

---

<sup>21</sup> § 1600a Abs. 5 BGB lautet: „Ein geschäftsfähiger Betreuer kann die Vaterschaft nur selbst anfechten.“

<sup>22</sup> S. die Ausführungen Gesetzesentwurf B. Zu Nr. 11.

- Würde man bei § 1599a BGB auch die Anfechtungsberechtigung für das Kind einführen, so müsste § 1600b Abs. 3 BGB entsprechend angepasst werden.
- § 1600b Abs. 4 BGB müsste im Hinblick auf die vorgeschlagene Anfechtung der Mutterschaft nach § 1599a BGB-E ebenfalls entsprechend angepasst werden.
- Bei § 1600b Abs. 5 BGB müsste es heißen: "der/die Anfechtungsberechtigte".
- Zudem würde eine Anpassung des § 1600b Abs. 6 BGB fehlen für den Fall der Anfechtung der Mutterschaft durch das Kind - würde man sie zulassen. Eine Ungleichbehandlung beider Fälle wäre nicht begründbar.

Zu 12.:

Die vorgeschlagene Neuregelung des § 1600d Abs. 1 BGB-E stellt zunächst sicher, dass bei bestehender Mutterschaft nach § 1591 Nr. 2 BGB-E der biologische Vater nicht als rechtlicher Vater festgestellt werden kann, damit es nicht zu einer Elternschaft von mehr als zwei Personen kommen kann - und damit zu einer Abkehr von diesem Grundprinzip des Abstammungsrechts. Die Feststellung des biologischen Vaters ist bei vorliegender Mutterschaft nach § 1591 Nr. 2 BGB-E nur möglich, sofern die Mutterschaft nach dem neu vorgeschlagenen § 1599a BGB-E erfolgreich angefochten ist.

Zu kritisieren ist, dass das Bestehen der Mutterschaft nach § 1591 Nr. 3 BGB-E nicht als Ausschlusskriterium für die Feststellung der Vaterschaft in § 1600d Abs. 1 BGB aufgenommen werden soll. Dies impliziert die Gefahr einer Mehrelternschaft, bestehend aus drei Personen: der Geburtsmutter, der Mutter, die die Mutterschaft gemäß § 1591 Nr. 3 BGB-E anerkannt hat sowie des als rechtlicher Vater festgestellten biologischen Vaters. Zwar ist der biologische Vater nur unter den

Voraussetzungen des § 1599a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 und 4 BGB-E zur Anfechtung der Mutterschaft nach § 1591 Nr. 3 berechtigt. Da jedoch § 1591 Nr. 3 BGB-E nicht bei § 1600d Abs. 1 BGB-E genannt wird, ist die Feststellung der Vaterschaft unabhängig von der Anfechtung der Mutterschaft eröffnet – also auch in Fällen, in denen die Anfechtung der Mutterschaft wegen § 1599a Abs. 4 BGB-E scheitern würde (weil eine sozial-familiäre Beziehung zwischen der Mutter im Sinne von § 1591 Nr. 3 BGB-E und dem Kind besteht). Dies steht nicht im Einklang mit dem bei der Einschränkung der Anfechtung bei einer vorliegenden sozial-familiären Beziehung im Sinne von § 1599a Abs. 4 BGB-E verfolgten Sinn und Zweck der Regelung; die bestehende Mutterschaft nach § 1591 Nr. 3 BGB-E müsste auch aus diesem Grund bei § 1600d Abs. 1 BGB-E aufgenommen werden mit der Folge, dass der biologische Vater nur nach erfolgreicher Anfechtung der Mutterschaft nach § 1599a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 BGB-E als rechtlicher Vater festgestellt werden kann.

Zu 13.:

Die Änderung des § 1615a BGB-E enthält eine konsequente Neuregelung für den Fall, dass das Kind nicht in eine Ehe zwischen zwei Frauen (§ 1591 Nr. 2 BGB) geboren wird: auch für dieses Kind geltend die allgemeinen Vorschriften, soweit sich nichts Anderes aus den Vorschriften der §§ 1615l – n BGB ergibt.

Mit Blick auf die Vorschriften der §§ 1615l-n BGB enthält der Gesetzesentwurf keine Anpassung in Bezug auf die vorgeschlagene Neueinführung der Anerkennung der Mutterschaft nach § 1591 Nr. 3 BGB-E bei nicht verheirateten Paaren bestehend aus zwei Frauen. Besteht eine sozialfamiliäre Beziehung zwischen der die Mutterschaft anerkennenden Frau und dem Kind, ist eine

Anfechtung der Mutterschaft ausgeschlossen. Nach der hier geforderten Ergänzung des § 1600d Abs. 1 BGB-E<sup>23</sup> wäre keine Feststellung des biologischen Vaters möglich. Dies würde bedeuten, dass sämtliche Ansprüche nach den §§ 16151-n BGB-E der nicht verheirateten Geburtsmutter nicht zustehen würden; da auch keine Ansprüche gegen die Frau bestehen, die die Mutterschaft anerkannt hat, bestehen faktisch keine der in §§ 16151-n BGB vorgesehenen Ansprüche für die Geburtsmutter. Da kein Grund dafür ersichtlich ist, die die Mutterschaft anerkennende Frau anders zu behandeln wie den die Vaterschaft anerkennenden Mann, müssen die Vorschriften der §§ 16151-n BGB auf den Fall der die Mutterschaft anerkennenden Frau angepasst werden, d.h. der Geburtsmutter stünden dann in diesem Fall die dort geltenden Ansprüche gegenüber der die Mutterschaft anerkennenden Frau zu.<sup>24</sup>

Zu 14.:

Die vorgeschlagene Neuregelung des § 1686a BGB-E enthält eine konsequente Anpassung der Norm für den Fall einer bestehenden Mutterschaft nach § 1591 Nr. 2 oder 3 BGB-E. Kann diese Mutterschaft im Hinblick auf § 1599a Abs. 1, Abs. 4 BGB-E wegen bestehender sozial-familiärer Beziehung zwischen dem Kind und der Mutter nach § 1591 Nr. 2 oder 3 BGB-E nicht angefochten werden, ist dem biologischen Vater die Möglichkeit verschlossen, in die Stellung eines rechtlichen Vaters zu gelangen und infolgedessen ein Umgangsrecht nach § 1684 Abs. 1 BGB zu erhalten. Die Interessenlage ist vollständig vergleichbar mit der Situation eines biologischen Vaters, dem die Anfechtung der rechtlichen Vaterschaft (z.B. des Ehemanns der Geburtsmutter) gemäß § 1600 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3 BGB wegen bestehender sozial-familiärer Beziehung zwischen dem Ehemann der

---

<sup>23</sup> Siehe oben 3. A. Zu 12.

<sup>24</sup> Bzw. im Fall der Betreuung des Kindes durch die die Mutterschaft anerkennende Frau: ihr stünde entsprechend dem Rechtsgedanken des § 16151 Abs. 4 BGB der dort genannte Anspruch gegenüber der Geburtsmutter zu.

Geburtsmutter und dem Kind versagt ist. Hier wie dort ist ihm zur Wahrung seiner Rechte als leiblicher Vater zumindest das Umgangsrecht nach § 1686a BGB einzuräumen, sofern die übrigen dortigen Voraussetzungen gegeben sind.

Zu Nr. 15.:

Die in § 1791c Abs. 1 Satz 2 BGB-E vorgeschlagene Neuregelung stellt eine konsequente Folgeregelung für den Fall der Beseitigung der Mutterschaft nach § 1591 Nr. 2 BGB-E durch eine erfolgreiche Anfechtung dar. Nicht verständlich ist, warum der Fall der Anfechtung der Mutterschaft nach § 1591 Nr. 3 BGB-E nicht in die Ergänzung der Vorschrift aufgenommen werden soll. Auch in diesem Fall stellt sich der Frage der gesetzlichen Amtsvormundschaft; für eine Ungleichbehandlung dieser Fälle ist kein Grund ersichtlich.

#### **B. Betreffend Art. 2**

Die vorgeschlagene Regelung zum Inkrafttreten des Gesetzes begegnet keinen Bedenken.